

Unbegleitete Minderjährige – Anforderungen an ein faires und praxisgerechtes Asylverfahren

Niels Espenhorst, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.

*2. Nürnberger Tage zum Asyl- und Ausländerrecht, 23.-24.10.2010
Impulsreferat zum Workshop 3*

1. Ausgangslage von jungen Flüchtlingen

1.1 Die Situation der Jugendlichen

Unter dem Oberbegriff „Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge“ (UMF) subsumieren wir eine Gruppe, die kaum unterschiedlicher sein könnte. Die Jugendlichen kommen aus verschiedenen Regionen: Die Hauptherkunftsländer sind gegenwärtig Afghanistan, Irak, Somalia und Vietnam. Dazu kommen Kinder und Jugendliche aus weiteren arabischen Staaten und dem westafrikanischen Raum. Die Anliegen und die Motive der Jugendlichen ihr Land zu verlassen sind sehr unterschiedlich. Sie fliehen vor Vertreibungen, politischer Bedrohung, persönlich erlittenen Misshandlungen und der Bedrohung der Familie. Sie sind teilweise auch auf der Suche nach einer Perspektive, der Aussicht auf Bildung und ein Leben ohne existentielle Sorgen. Im Jahr 2009 nahmen die Jugendämter in Deutschland mindestens 3.000 UMF in Obhut (B-UMF, 2010), von denen rund 1.300 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylerstantrag stellten. Die Zahlen sind im Jahr 2010 weiter gestiegen, da es in einigen Ländern zunehmend kinderspezifische Verfolgung gibt (insbesondere in Afghanistan und Somalia) und das Flucht- und Migrationsgeschehens generell leicht zunimmt.

1.2 Aufnahmebedingungen

Die Aufnahmesituation ist geprägt durch eine Vielzahl von Akteuren, die ihr Interesse auf den Jugendlichen richten. Teilweise ist es für den Jugendlichen sehr schwer zu erkennen, wem er aus welchen Gründen seine Geschichte erzählen muss.

Obwohl der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“ spezielle Clearingeinrichtungen für unbegleitete Minderjährige vorsieht, sind die Wohnverhältnisse in einigen Bundesländern erschreckend schlecht. Die damit einhergehende Mangelversorgung und Verunsicherung der Jugendlichen trägt erheblich zu psychischen Problemen bei, wie Untersuchungen in München und Hamburg gezeigt haben (Oelrich, 2009; REFUGIO München, 2010).

Hinzukommen in einigen Bundesländern Altersfestsetzungen, die nicht rechtsstaatlichen Kriterien genügen. Das ist dann der Fall, wenn die Jugendlichen nicht über ihre Rechte aufgeklärt werden, wenn sie entwürdigend behandelt werden und sie keine Einspruchsmöglichkeit haben.

Medizinische Verfahren alleine sind, wie es das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch in seiner Dienstanweisung zu unbegleiteten Minderjährigen festgehalten hat, nicht ausreichend. Altersfestsetzungen sollten, sofern nicht eklatante Abweichungen vorliegen, im Rahmen eines Clearingprozesses stattfinden. Oft erleben wir, dass Jugendliche einige Zeit nach der Ankunft deutlich jünger wirken, wenn ihnen die Last der Flucht buchstäblich von den Schultern fällt. Ein möglichst schneller Schulzugang ist für viele junge Flüchtlinge ein wichtiges Anliegen, da dies oft die einzige Möglichkeit ist, um notwendige Qualifikationen und Abschlüsse zu erwerben. Bis sich das Zeitfenster zur Volljährigkeit geschlossen hat, muss die Hoffnung auf einen baldigen

Schulabschluss bestehen, um später den eigenen Lebensunterhalt bestreiten zu können und damit möglicherweise den Aufenthalt zu sichern. Auch deswegen hat es weitreichende Konsequenzen, wenn die Jugendlichen nicht unmittelbar die Schule besuchen können, bzw. auf den Schulbesuch vorbereitet werden.

1.3 Asylverfahren

Die Schutzquote für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge bewegte sich in den letzten Jahren auf einem Niveau zwischen 40 und 50 %, woraus sich schließen lässt, dass Asylverfahren für UMF durchaus erfolgreich verlaufen können. Mit dazu beigetragen haben sicherlich Veränderungen auf Seiten des Bundesamtes, die den Jugendlichen deutlich bessere Bedingungen im Asylverfahren gewähren. So ist es möglich, vor der Asylantragstellung eine Clearingphase vorzuschalten, die sich nicht negativ auf das Asylgesuch auswirkt. Als ein großer Schritt zu einem kindeswohlgerechten Verfahren ist die Anweisung zu verstehen, dass die Anhörung des Jugendlichen erst nach erfolgter Vormundschaftsbestellung durchzuführen ist. Damit erhält der Vormund die Möglichkeit, an der Anhörung teilzunehmen. Bislang wird diese Möglichkeit noch unzureichend genutzt, was auch daran liegt, dass viele Vormünder noch nicht ausreichend qualifiziert für diese Aufgabe sind. Es ist auch zu begrüßen, dass das Bundesamt als Korrektiv für unglaubliche Altersfestsetzungen dient. Dies setzt aber Sensibilität und intersubjektiv gültige Kriterien voraus. Die Bedingungen hierfür sind auf Seiten des Bundesamtes nicht schlecht, da durch die Zuständigkeit von Sonderbeauftragten an jeder Außenstelle greifbare Ansprechpartner vorhanden sind, die entsprechend sensibilisiert sein sollten. Tatsächlich kommt es bisweilen vor, dass Personen, die deutlich jünger erscheinen, als sie eingeschätzt wurden, nicht angehört wurden, weil der Sonderbeauftragte der Ansicht war, dass eine Asylverfahrensfähigkeit nicht gegeben wäre. Ferner ist noch lobend zu erwähnen, dass die Sensibilität gegenüber kinderspezifischen Fluchtgründen in der Vergangenheit gewachsen ist, vor allem beim Thema Kindersoldaten. Im Gesamtbild führt die gegenwärtige Praxis des Bundesamtes dazu, dass die Asylverfahrensfähigkeit mit 16 Jahren viel von ihrem Schrecken verloren hat, da das Verfahren den Bedürfnissen von Minderjährigen entgegen gekommen ist. Dennoch sind wir davon entfernt, von einem konsequent kindeswohlgerechten Ablauf zu sprechen. Wir erleben es nach wie vor, dass unbegleitete Minderjährige bei der Aufnahme ein Asylbegehren unterschreiben, da ihnen sonst der Zutritt zu der Erstaufnahmeeinrichtung verweigert wird. Das Asylverfahren erscheint alternativlos, obwohl gerade bei Minderjährigen durchaus andere Möglichkeiten in Betracht kommen (z.B. Familienzusammenführung oder Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG). Auch die Umstände der Anhörung sind noch nicht überall auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten von Jugendlichen ausgerichtet. Und auch hier kommt erschwerend hinzu, dass viele Jugendliche nur schwer verstehen, wofür das Bundesamt zuständig ist und was vorgetragen werden muss. Eine empirische Studie des Bundesfachverbands UMF zu Vormundschaften zeigt beispielsweise, dass die jungen Flüchtlinge auch nach längerem Aufenthalt nicht wissen, was ihr Vormund eigentlich macht, und vom wem er bezahlt wird (Vermutung: Vereinte Nationen). Diese Unklarheit wird verstärkt, wenn die Jugendlichen an verschiedenen Stellen mehrfach ihre Geschichte wiederholen müssen, und wenn die Anhörung beim Bundesamt eine unter vielen ist.

1.4 Fazit: Trotz guter Ansätze zur Verbesserung der Situation von unbegleiteten Minderjährigen, gibt es weitreichende Probleme, die das Aufnahmeverfahren erschweren. Das Asylverfahren ist als ein Teil im Aufnahmepuzzle zu verstehen. Bislang gibt es aber keinen gleichgerichteten Handlungsstrang, an dem die Beteiligten gemeinsam ziehen würden, um Fairness und

Praktikabilität bestmöglich gerecht zu werden.

2. Vier Bemerkungen zum Verfahren

2.1 Eine Verortung des Verfahrens

Die Jugendlichen brauchen Klarheit darüber, wie ihr Aufnahmeverfahren strukturiert ist. Dies würde am ehesten über lokale und fallbezogene Zusammenarbeit mit anderen kommunalen und Landesbehörden sichergestellt werden können. Hier sind in erster Linie Zuständigkeiten zu klären und Doppelbelastungen für die Jugendlichen zu vermeiden. Primär besteht die Notwendigkeit, Fürsorge und Beratung für die Jugendlichen in dafür geeigneten Einrichtungen zu gewährleisten. Es geht darum, Bedingungen zu schaffen, die dem Jugendlichen Schutz und Perspektiven gewährleisten. Und es muss Handlungssicherheit für alle Professionellen geschaffen werden, die mit den jungen Flüchtlingen arbeiten.

2.2 (Re-)Traumatisierung und Parentifizierung

Das Verfahren muss die gesundheitliche Situation der Jugendlichen besser berücksichtigen. Die schlechten Fluchtbedingungen und die damit einhergehende Verhinderung einer kindlichen Entwicklung führen zu massiven psychischen Problemen. Dies muss in der Anhörung angemessen berücksichtigt werden und darf nicht zu retraumatisierenden Verfahren führen. Zudem ist stärker in Rechnung zu stellen, dass die Jugendlichen erheblich darunter leiden, wenn sie Aufgaben übernehmen müssen, die normalerweise Erwachsene verantworten (Parentifizierung).

2.3 Kindeswohl als terra incognita

Es wäre konsequent, wenn die ganze Praxis des Verfahrens darauf geprüft wird, ob das Kindeswohl angemessen berücksichtigt wird. Hier bedarf es der Implementierung eines neuen Querschnittthemas. Dies setzt aber zunächst eine weitreichende Untersuchung des Kindeswohls voraus. Denn noch ist es schwer zu sagen, was letztlich das Kindeswohl im Asylverfahren ausmacht, obwohl die UNHCR-Richtlinien zu Asylanträgen von Kindern (2009) gute Anhaltspunkte liefern. Ich vermute, dass im Wesentlichen die jungen Flüchtlinge selbst am besten wissen, wie sich die Vorrangigkeit des Kindeswohls in der Praxis gestalten kann. Das Bundesamt sollte sich, ebenso wie andere Akteure, mit den jungen Flüchtlingen auf Augenhöhe, als Experten in eigener Sache, auseinandersetzen.

Die Gefahr besteht, dass ansonsten auf weniger geeignete, aber verfügbare Ersatzkriterien zur Bestimmung von Qualität und Erfolg ausgewichen wird. Hier geht es in erster Linie um den fachlichen Konsens von Experten, die ihrerseits nicht auf aussagekräftige Indikatoren zurückgreifen können. In der Vergangenheit wurden diese Fehler bei der Arbeitsmarktpolitik und der Schulforschung gemacht, als positive nationale Experteneinschätzung „durch vergleichende Untersuchungen grob konterkariert“ wurde (Kindler/Liebig, 2007: 86f).

2.4 Ein Fetisch namens Wahrheit

Bei der Vorbereitung auf diesen Workshop bin ich über einen Satz von Sven Max Litzcke und Max Hermanutz (2006: 16) gestolpert, die über die Ziele polizeilicher Vernehmung schreiben: „Ziel einer Vernehmung ist das Herausfinden der objektiven Wahrheit“. Dieser Gedanke ist sehr befremdlich und würde erklären, warum – sollte dies auch das Ziel einer Asylanhörnung sein – die Frage von Wahrheit und Glaubwürdigkeit im Asylverfahren einen so großen und umstrittenen Stellenwert besitzt.

Der französische Psychologe Michel Foucault sagte: „Die Wahrheit ist von dieser Welt; sie wird in

ihr dank vielfältiger Zwänge hervorgebracht. Und sie hat in ihr geregelte Machtwirkungen inne“ (Foucault, 1976: 210). Die vermeintliche „Wahrheit“, die in der Asylanhörung produziert wird, korrespondiert mit einem Wissen (etwa dem über Herkunftsländer und Fluchtwege), das durchzogen ist von strategischen und parteiischen Instrumentalitäten. Das behördliche Wissen fungiert daher mitnichten als kritischer Maßstab oder unbestechlicher Anwalt der Realität, sondern es ist ein Teil von Machtmechanismen, die dem Asylverfahren immanent sind. Dieses Machtverständnis geht im übrigen auf Max Weber zurück, der sagte, dass Macht jedwede Chance bedeute, in einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruhe. Die Wahrheit ist also etwas, worum gekämpft werden kann und muss. Das bedeutet, dass wir Abstand nehmen sollten von dem Versuch, „das Wahre“ und „das Richtige“ zu suchen. Vielmehr sollte es um die Suche nach Fairness und Gerechtigkeit gehen. Letztlich fällt es leichter, wenn man statt von Wahrheit von Interpretationen spricht. Eine Wahrheit würde einen Punkt null, einen Anfang kennzeichnen. Aber „es gibt kein absolut erstes, das zu interpretieren wäre, denn im Grunde ist immer alles schon Interpretation, jedes Zeichen ist an sich nicht die Sache, [...] sondern eine Interpretation anderer Zeichen“ (Foucault, 1964: 734). Für die Asylanhörung heißt das, dass das Bundesamt eine Interpretation (die des Asylantragstellers) interpretiert. Vermittelt über eine Interpretation des Dolmetschers.

Das Besondere bei Jugendlichen ist zudem, dass der Interpretationsspielraum deutlich größer ist als bei Erwachsenen. Diese Jugendlichen leben mit Wahrheiten, die sie sich selbst geschaffen haben und die möglicherweise einer intersubjektiven Prüfung nicht standhalten können. Dies kann man den Jugendlichen aber nicht anlasten.

Diese Überlegung soll nicht verschleiern, dass es auch Jugendliche gibt, die Geschichten erzählen, an die sie selbst nicht glauben. Die Diskussion darüber, ob es sich dabei um Kalkül, Verzweiflung oder Subversion handelt, steht auf einem anderen Blatt. Aber gerade im Bezug auf unstimmige Altersangaben muss darüber diskutiert werden, warum ein System konstruiert wurde, dass Volljährigen derart massive Nachteile und Diskriminierungen aussetzt, dass es geradezu fahrlässig ist, Personen mit enormen Hilfebedarf die Volljährigkeit attestieren zu müssen.

2.5 Fazit: Bestimmte Fragen sollten meines Erachtens unter anderen Vorzeichen neu diskutiert werden. Ein plakativer Austausch über Chiffren, die bemüht werden, um der inhaltlichen Diskussion zu entgehen, so wie dies etwa mit den Begriffen „Kindeswohl“ und „Asylmissbrauch“ getan wird, wird der Lage der Jugendlichen nicht gerecht. Es bedarf einer stärkeren Berücksichtigung von Jugendlichen als Akteure in eigener Sache. Und es bedarf einer Suche nach Anhörungsbedingungen, die nicht Misstrauen und Glaubwürdigkeitsprobleme verursachen, sondern eine kooperative Problemlösung anbieten.

3. Drei praktikable Wege

3.1 Fallkonferenzen

In der Jugendhilfe ist es längst gängige Praxis, mit dem Jugendlichen und anderen Beteiligten Fallkonferenzen abzuhalten, bei denen nicht nur die Meinung des Jugendlichen gefragt ist, sondern auch die Einschätzung seiner Betreuer und seines Vormundes. Möglicherweise lassen sich diese Erfahrungen gewinnbringend für das Asylverfahren nutzen.

3.2 Individuelle Schulungen und Weiterbildung

Erfahrungen aus der Ausbildung von Polizisten zeigt, dass nur regelmäßiges und individuelles Training hilft, Gesprächssituationen professionell zu gestalten. Kindgerechte Methoden für die

Anhörung müssen permanent geprobt und evaluiert werden, da von Jugendlichen nicht erwartet werden kann, dass sie sich wie Erwachsene verständigen. Es kann keine Eindeutigkeit bei der Abschätzung des bestmöglichen Verfahrens geben. Umso wichtiger ist ein permanenter Austausch und eine praxisbezogene Reflexion. Es kann keine Zufriedenheit mit den Verfahren geben, sondern nur eine permanente Suche nach besseren Möglichkeiten.

3.3 Erfahrungen der Jugendlichen nutzen

Viele Jugendlichen erfahren das Asylverfahren als tiefe Ungerechtigkeit. Die Unrechtserfahrung gewinnbringenden für das Verfahren zu nutzen, wäre ein ganz großer Schritt und eine kluge Entscheidung. Denn das würde erstmals bedeuten, die Jugendlichen nicht als Objekte des Verfahrens zu sehen, die sich ihrem Schicksal fügen, sondern sie als Subjekte wahrzunehmen. Für die Jugendlichen wäre dies die beste Integrationsmaßnahme und ein Schritt gelebte Demokratie.

4. Literatur:

B-UMF (2010): Inobhutnahmen von UMF im Jahr 2009, Eine Auswertung des Bundesfachverband UMF e.V., München,
im Internet unter: <http://www.b-umf.de/index.php?/Themen/inobhutnahme.html>.

Claudia Oelrich (2009): Empirische Untersuchung über Aufenthaltsdauer, psychopathologische Auffälligkeiten und Parentifizierung bei Flüchtlingskindern ohne sicheren Aufenthaltsstatus, eine Studie im Auftrag von fluchtpunkt e.V. und dem Universitätskrankenhaus Eppendorf, Hamburg.

Foucault, Michel (1964): Nietzsche, Freud, Marx, in Schriften, Bd. 1, Frankfurt am Main, S. 727-743.

Foucault, Michel (1976): Gespräch mit Michel Foucault, in Schriften, Bd. 3, Frankfurt am Main, S. 186-213.

Hermanutz, Max/Litzcke, Sven Max (2006): Vernehmung in Theorie und Praxis. Wahrheit – Irrtum – Lüge, Stuttgart.

Kindler, Heinz/Lilig, Susanna (2007): Der Schutzauftrag der Jugendhilfe unter besonderer Berücksichtigung von Gegenstand und Verfahren zur Risikoeinschätzung, in: Jordan, Erwin (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, 2. Aufl., Weinheim und München.

REFUGIO München (2010): Früherkennung von vulnerablen Kindern und Jugendlichen, München.

UNHCR (2009): Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, o.O.